

Merkblatt zu Gebühren und Honoraren

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erlaube ich mir, Sie wie folgt über die Grundsätze der in Ihrem Mandat anstehenden Handhabungen und Zahlungsverpflichtungen zu informieren.

Bezüglich der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren ist durch Gesetz folgendes vorgegeben:

Den Umfang und die Tätigkeit des Rechtsanwalts bestimmt der Mandant. Er legt fest, ob lediglich eine Beratung (ohne Korrespondenz mit Dritten), eine Vertretung in einer außergerichtlichen Angelegenheit oder in einer gerichtlichen Angelegenheit erfolgt.

Sie werden als Mandant von allen Aktivitäten des Anwalts in Kenntnis gesetzt und erhalten alle wesentlichen Schriftsätze in Kopie. Sollten Sie in einer dem Anwalt übertragenen Angelegenheit Post von Behörden oder Dritten erhalten, sollten Sie diese unverzüglich an Ihren Anwalt weiterleiten, um eine ordnungsgemäße Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abzusichern, da ausschließlich auf der Grundlage der von Ihnen übergebenen Unterlagen eine Bearbeitung Ihrer Angelegenheit erfolgen kann.

Sämtliche im Original zur Verfügung gestellten Unterlagen werden bei Beendigung des Mandates an den Mandanten herausgegeben bzw. zur Abholung bereit gestellt, wenn sämtliche Honoraransprüche des Anwalts ausgeglichen sind. Bis dahin steht diesem ein Zurückbehaltungsrecht zu. Während der Bearbeitung bereits überlassene Schriftstücke und Kopien werden nicht noch einmal herausgegeben.

Die Aufbewahrungspflicht überlassener Unterlagen einschließlich der Handakte des Anwalts erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrages. Danach ist der Anwalt berechtigt, sämtliche den Vorgang betreffenden Unterlagen zu vernichten. Diese Befugnis umfasst auch nicht abgeholte Originalunterlagen des Mandanten.

Gemäß § 6 Gerichtskostengesetz (GKG) sind die gerichtlichen Kosten in bar beim Gericht spätestens mit der Einreichung der Klage nachzuweisen. Eine Stundung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss beim Gericht unter Nachweis der besonderen Situation beantragt werden. Die Zahlungsverpflichtung trifft den Mandanten, nicht den Anwalt. Die Zahlung kann/soll über den Anwalt nicht zuletzt aus Überwachungsgründen erfolgen.

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Sein Honorar ist aufgrund eindeutiger gesetzlicher Bestimmungen geregelt. Hierzu gehört unter anderem nach § 9 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) der so genannte Vorschuss, zu dessen Erhebung der Rechtsanwalt ausdrücklich ermächtigt ist. Weiter ist der Anwalt berechtigt, die Abgeltung der für die Bearbeitung der Sache anfallenden Aufwendungen ersetzt zu bekommen. Die Kanzlei Mendel arbeitet auf der Grundlage allgemeiner Geschäftsbedingungen, die dem Mandanten mit der Mandatserteilung ausgehändigt werden und die jederzeit auf der Internetseite der Kanzlei unter www.ra-mendel.de – „Downloads“ einsehbar und herunterladbar sind. In diesen sind u.a. Auslagen für die Wahrnehmung von Terminen außerhalb der Kanzlei, Tage- und Abwesenheitsgelder, Kopieauslagen etc. geregelt.

Rechtsschutzversicherungen grenzen zunehmend ihre Risiken ein und vereinbaren Selbstbeteiligungen.

Sofern ein Mandant rechtsschutzversichert ist, gibt es dennoch keine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen dem Anwalt und der Rechtsschutzversicherung. Sämtliche Vergütungsansprüche richten sich gegen den Auftraggeber, den Mandanten.

Leistet die Rechtsschutzversicherung des Mandanten, zahlt sie in Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag. Sofern damit die Vergütung des Rechtsanwalts nicht abgedeckt ist, ist dieser berechtigt, das Resthonorar von seinem Auftraggeber, seinem Mandanten zu fordern. Dieser ist zum entsprechenden Ausgleich verpflichtet.

Korrespondenzen, die der Anwalt mit der Rechtsschutzversicherung führt, sind ein gesondertes Mandat und lösen eigenständige Gebührenansprüche aus, die sich an den in der Sache zu erwartenden Honoraren als Gegenstandswert bemessen. Bereits die Deckungsanfrage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung löst das entsprechende Mandat und entsprechende zusätzliche Kosten aus.

Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe dient der finanziellen Erleichterung schlechter gestellter, vermögensloser Bürger oder Geringverdiener bei der Führung von gerichtlichen Verfahren. Sie bedarf der ausdrücklichen Beantragung unter gleichzeitigem vollständigen und wahrheitsgemäßem Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten. Für den Nachweis der Einkünfte und des Vermögens

sind Sie als Mandant selbst verantwortlich. Das Formular zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst ausführlichen Ausfüllhinweisen kann als PDF-Dokument von meiner Website „www.ra-mendel.de“ heruntergeladen werden. Sämtliche dort abgegebenen Erklärungen sind durch geeignete Dokumente, zumindest aber durch Kopien der Dokumente, nachzuweisen.
Auf Wunsch helfen wir Ihnen gern beim Ausfüllen.

Für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist neben der Offenlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Erfolgsaussicht für das Verfahren erforderlich. Dieses darf nicht mutwillig erscheinen. Das bedeutet, dass auch bei Personen, die von ihrer materiellen Decke her die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe erfüllen, wegen fehlender Erfolgsaussicht des Verfahrens die Prozesskostenhilfe versagt wird. Dies bedeutet wiederum, dass Sie als Mandant verpflichtet sind, dem Anwalt die in der Sache entstandenen Gebühren und Auslagen aus eigenen Mitteln – unabhängig von Ihrer Vermögenslage zu ersetzen.

Sollte Ihnen Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden, übernimmt die Staatskasse die Gerichtskosten, die Kosten des eigenen Rechtsanwalts und die Auslagen gem. § 49 RVG. Sie können entweder von der Rückzahlung der Prozesskosten ganz oder teilweise befreit werden oder aber auch nur Raten beziehungsweise Teilbeträge zahlen.

Zu beachten ist in jedem Fall, dass derjenige, dem Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, gleichwohl dem Gegner die Kosten erstatten muss, wenn er hierzu verpflichtet ist (aufgrund der durch Urteil oder einer gerichtlichen Kostenentscheidung nach abgeschlossenem Prozessvergleich auferlegten Kostentragungspflicht).

Der Rechtsanwalt hat auch bei Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfemandaten Anspruch auf die Gebühren eines Wahlanwaltes. Er darf somit auch von Ihnen Vorschüsse anfordern. Die Verrechnung der von Ihnen geleisteten Vorschüsse erfolgt gem. § 58 RGV. Das bedeutet, dass zunächst eine Verrechnung auf die außergerichtlichen Gebühren, Fahrtkosten, Kopiekosten bzw. auf die Differenz zwischen der Prozesskostenhilfvergütung und der Regelvergütung (Wahlanwaltskosten) erfolgt. Die endgültige Abrechnung der bewilligten Prozesskostenhilfe erfolgt über die Staatskasse.

Für den Fall einer eingetretenen Vermögensverbesserung sind Sie vom Gesetzgeber ausdrücklich dazu verpflichtet, die Ihnen gewährte Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe an die Staatskasse zurückzuzahlen.

Sie werden hierzu eigenständig, auch nach Abschluss des Verfahrens, durch das Gericht zur Offenlegung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angehalten. Sie wollen bitte diese Pflicht und die Überprüfungen Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch das Gericht ernst nehmen und dem Gericht die erforderlichen Auskünfte erteilen, da im Falle der Nichterteilung der Auskünfte das Gericht berechtigt ist, die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe nachträglich aufzuheben und Sie zur Tragung der verauslagten Gesamtkosten zu verpflichten.

Im Falle verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung anwaltlicher Gebühren besteht keinerlei Verpflichtung des Gerichts oder des Rechtsanwalts, für Sie tätig zu werden. Vermeiden Sie daher etwaige Nachteile in Ihrem eigenen Interesse. Eventuelle Zahlungsprobleme wollen Sie bitte rechtzeitig mit mir besprechen.

Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift den Erhalt dieses Schreibens und die Kenntnisnahme seines Inhalts.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrike S. Mendel
Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin

erhalten und gelesen:

Ort, Datum

Unterschrift